

II-9505 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4806 1.1

1989 -12- 2 0

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Haigermoser
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend österreichisch-bayrische Kraftwerke AG

Aus der Beantwortung der Anfrage I/3684 geht ein Sachverhalt hervor, der dem Staatsvertrag der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern vom 16.10.1950 über die österreichisch-bayrische Kraftwerke AG widerspricht. Mit dem Staatsvertrag vom 16.10.1950 haben die Republik Österreich und die Staatsregierung des Freistaates Bayern vereinbart, zum gemeinsamen Ausbau und zur gemeinsamen Nutzung von Wasserkraften an österreichischen Grenzflüssen, insbesondere an Inn und Salzach, doch mit Ausnahme der Donau, die österreichisch-bayrische Kraftwerke AG zu gründen.

Der Aktionäre der Gesellschaft teilen sich in eine österreichische und bayrische Gruppe, die je zur Hälfte am Grundkapital beteiligt sind.

Gemäß § 16 des erwähnten Staatsvertrages hat jede Aktionärsgruppe Anspruch auf Lieferung der Hälfte der von der Gesellschaft jeweil erzeugten Energie. Dem Staatsvertrag ist eindeutig zu entnehmen, daß sich dieser auf die Grenzgewässer bezieht.

Ihre Anfragebeantwortung entnehme ich nun, daß die österreichisch-bayrische Kraftwerke AG am Kraftwerk Nußdorf nur mehr zu 47 % beteiligt ist, weshalb der ÖBK nur ein entsprechender Prozentsatz an Erzeugung dieses Kraftwerkes zugute kommt und letztlich die österreichische Seite nur 23,5 % der erzeugten Energie erhält.

Die Frage, welche Energiemenge der ÖBK aus dem Kraftwerk Kufstein-Oberaudorf-Ebbs zusteht, haben Sie zwar nicht beantwortet, geht man von Ihrer Anfragebeantwortung aus (191,5 GWh aus beiden Kraftwerken - 115 GWh aus dem Kraftwerk Nußdorf), so würde sich ergeben, daß aus dem Kraftwerk

Kufstein-Oberaudorf-Ebbs lediglich 76,5 GWh, das wären etwa 25 % zustehen würden.

Dies würde bedeuten, daß entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen des Staatsvertrages vom 16.10.1950, wonach jeder Seite 50 % der an den Grenzgewässern erzeugten Energien zustehen, der österreichische Anteil am Kraftwerk Nußdorf nur 22,5 % beträgt. Es könnte durchaus sein, daß die ÖBK im Falle des Kraftwerks Nußdorfs nur an 6,9 Kilometer langen, gemeinsamen Grenzstrecke mitbeteiligt ist, was, nachdem dieses Kraftwerk auch zum Teil weitufig bayrisches Gebiet berührt, durchaus schlüssig sein könnte.

Nicht schlüssig wäre in diesem Fall allerdings die Vorgangsweise beim Kraftwerk Kufstein-Oberaudorf-Ebbs. Bei diesem reicht die gemeinsame österreichisch-bayrische Grenzstrecke von Inn-Km 211 bis 217,5, der vom Kraftwerk weiter umfaßte Bereich von Inn-Km 217,5 bis 221,2 ist beidufig österreichisches Gebiet.

Am 3. August 1989 habe ich ein Schreiben an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gerichtet, in dem ich darum bat, den Sachverhalt aufzuklären. Dieser Bitte wurde bis heute nicht nachgekommen. Aus diesem Grunde richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wie kann es dazu kommen, daß, trotzdem etwa 36 % der verbauten Flußstrecke des Inn-Kraftwerkes Kufstein-Oberaudorf-Ebbs rein österreichisches Staatsgebiet sind, die österreichische Seite im Gegensatz zum Kraftwerk Nußdorf nicht mehr, sondern sogar weniger als 50 % des erzeugten Stroms erhält?
- 2) Sind Sie nicht der Meinung, daß nachdem der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid ausdrücklich auf den Staatsvertrag vom 16.10.1950 bezug nimmt, die Stromaufteilung aus dem Kraftwerk Kufstein-Oberaudorf-Ebbs eine Verletzung des Staatsvertrages darstellt, der seitens der Republik Österreichs entsprechend ausführlich untersucht werden sollte?